



## Entschuldigungsverfahren für die Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 am Schönbuch-Gymnasium Holzgerlingen

Grundsätzlich gilt die Schulbesuchsverordnung vom 21.03.82 und die Schulordnung des Schönbuch-Gymnasiums Holzgerlingen.

### I. Allgemeine Hinweise:

1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am **zweiten** Tag der Verhinderung (**fern-**) **mündlich** oder **schriftlich** zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. (SchbVO § 2, (1)).
2. Kann ein Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 am Unterricht nicht ordnungsgemäß teilnehmen, so ist er verpflichtet, sich für jede gefehlte Stunde unter Angabe der Gründe schriftlich zu entschuldigen.
3. Ergeben sich Zweifel, ob tatsächlich ausreichende Entschuldigungsgründe vorliegen, kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. (SchbVO § 2, (2)).
4. Entschuldigungen und Urlaubsgesuche können nur durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler abgegeben werden. (SchbVO § 2, (1)).
5. Beurlaubungen (Formular auf dem Sekretariat) bis zu 2 Tagen sind beim Tutor **vorher** schriftlich zu beantragen. Urlaubsgesuche ab 3 Tagen sind möglichst frühzeitig bei der Schulleitung einzureichen.

Werden während einer Beurlaubung Klausuren geschrieben, ist das Fehlen bei der Klausur **vor** der Genehmigung durch den Tutor/Schulleitung mit dem betreffenden Kurslehrer abzusprechen.

**Eine unentschuldigte, versäumte Klausur wird mit Null-Punkten bewertet.**

**Verfahren:** Der Schüler holt sich auf dem Sekretariat ein Beurlaubungsformular, das er ausgefüllt seinem zuständigen Tutor zur Genehmigung vorlegt. Auf dem Beurlaubungsformular müssen neben dem Tutor alle Fachlehrer aufgeführt werden, bei denen der Schüler an den betreffenden Tagen Unterricht hat. Der Tutor informiert (per Kopie) die Fachlehrer und gibt das Original auf dem Sekretariat ab, wo es in der Schülerkartei abgelegt wird. Der Schüler muss die genehmigte Beurlaubung in sein Entschuldigungsbuch eintragen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der versäumte Unterrichtsstoff sowie evtl. ausgefallene Klausuren vom Schüler nachgelernt bzw. nachgeholt werden muss.

